

S a t z u n g

des Ver- und Entsorgungszweckverband Lebach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die Abwasseranlage des Zweckverbandes vom 20. Januar 1999

Aufgrund der §§ 12 und 22 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 1998 (Amtsbl. S. 1030), der §§ 50, 50a und 132 Abs. 4 des Saarländischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 1998 (Amtsbl. S. 306), der §§ 2, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer – (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455, 2457) sowie der §§ 2 und 6 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung für den Ver- und Entsorgungszweckverband Lebach vom 03. Dezember 1998 (Amtsblatt S. 1272) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 20. Januar 1999 folgende Satzungen beschlossen:

Inhaltsübersicht:

§ 1	Allgemeines
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 4	Begrenzung des Anschlussrechts
§ 5	Begrenzung des Benutzungsrechts
§ 6	Maßnahmen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes der Abwasseranlagen des Ver- und Entsorgungszweckverbandes sowie zur Gewährleistung ordnungsgemäßer Abgeltung überdurchschnittlicher Schadstoffeinleitungen
§ 7	Anschlusszwang
§ 8	Benutzungszwang
§ 9	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 10	Genehmigung von Entwässerungsanlagen
§ 11	Grundstückskläreinrichtungen
§ 12	Art der Anschlüsse

§ 13	Ausführung und Unterhaltung der Grundstücks- entwässerungsanlagen
§ 14	Erstattung der Kosten für Grundstücks- anschlussleitungen
§ 15	Haftung
§ 16	Sicherung gegen Rückstau
§ 17	Unmittelbare Einleitung von Grundwasser in die öffentliche Abwasseranlagen
§ 18	Auskunfts- und Meldepflicht, Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 19	Entwässerung an nicht kanalisierte Straßen
§ 20	Gebühren
§ 21	Anzuwendende Vorschriften
§ 22	Rechtsmittel
§ 23	Zwangsmittel
§ 24	Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Ver- und Entsorgungszweckverband Lebach betreibt die ihm gem. §§ 50, 50a SWG obliegende Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Die im Rahmen dieser öffentlichen Einrichtung gewährten Leistungen des Zweckverbandes umfassen
 - a) das Sammeln und Ableiten des Abwassers (leitungsgebundene Abwasserentsorgung) und
 - b) das Aufnehmen des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie das Verbringen desselben in die Anlagen des Entsorgungsverband Saar-Abwasserwirtschaft oder des Kommunalen Entsorgungsverband Saar-Abfallwirtschaft- (nicht leitungsgebundene Abwasserentsorgung).

- (2) Im Rahmen der öffentlichen Einrichtung sind und werden die zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht erforderlichen Anlagen und Einrichtungen hergestellt, die im Trennverfahren (getrennte Leitungen für Schmutzwasser und für die Aufnahme von Niederschlagswasser) und/oder im Mischverfahren (gemeinsame Leitungen für die Aufnahme von Niederschlagswasser und Schmutzwasser) betrieben und unterhalten werden, sowie die für die Abwasserbeseiti-

gung nach Abs. 1 Satz 2 lit. b) erforderlichen Abfuhreinrichtungen geschaffen. Der Ver- und Entsorgungszweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen und/oder Dritter mit Durchführung beauftragen.

- (3) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt der Ver- und Entsorgungszweckverband Lebach im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder die Änderung oder Ergänzung bestehender öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.
- (4) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch
- die Gräben, die nach § 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) keine Gewässer darstellen und ausschließlich der Abwasserbeseitigung dienen,
 - Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom Ver- und Entsorgungszweckverband selbst, sondern von Dritten i.S.d. § 2 Abs. 4 EVSG hergestellt und unterhalten werden, wenn sich der Ver- und Entsorgungszweckverband ihrer bei Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht bedient und zu den Kosten ihrer Unterhaltung beiträgt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die nachstehenden Begriffsbestimmungen gelten sowohl für diese Abwassersatzung als auch für die Abwassergebührensatzung.
- (2) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten (z.B. Deponiesickerwässer).

- (3) Als Grundstück gilt unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängenden, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft der Ver- und Entsorgungszweckverband.
- (4) Die für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften sind auch auf Erbbauberechtigte und darüber hinaus - mit Ausnahme der Vorschriften über die Beitragserhebung - auch auf Nießbraucher und sonstige, zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte anzuwenden.
- (5) Anschlussnehmer sind alle in Absatz 4 genannten Rechtspersönlichkeiten.
- (6) Benutzer eines Grundstücks sind neben den in Absatz 5 genannten auch alle Personen, die zur Benutzung des Grundstücks berechtigt sind (z.B. Mieter, Untermieter, Pächter).
- (7) Abwassereinleiter sind neben den in Absätzen 5 und 6 genannten auch die Personen, die den öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich Abwasser zuführen.
- (8) Grundstückskläreinrichtungen sind Kläranlagen und abflusslose Sammelgruben.
- (9) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen nach § 1 Abs. 2 gehören auch die Abwasserkanäle. Abwasserkanäle sind die Kanalleitungen zur Sammlung und Weiterleitung der von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwässer mit Ausnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen nach Absatz 10.
- (10) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Grundstücksanschlussleitungen, d.h. die im öffentlichen Verkehrsraum verlegten Kanalleitungen in Richtung und bis zur Grundstücksgrenze des angeschlossenen bzw. anzuschließenden Grundstücks und die Hausanschlussleitungen, d.h. die auf dem angeschlossenen bzw. anzuschließenden Grundstück und in den darauf errichteten Gebäuden verlegten Leitungen zur Sammlung, Vorreinigung und Wegleitung des Abwassers in Richtung zur Grundstücksanschlussleitung und sonstige Entwässerungseinrichtungen einschließlich der privaten Grundstückskläreinrichtungen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Lebach liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in § 4 berechtigt, sein Grundstück unter Beachtung der Vorschriften des § 10 an die bestehenden öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung haben der Anschlussnehmer und jeder Benutzer des Grundstücks vorbehaltlich der Einschränkungen in § 5 und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, die auf dem Grundstück anfallenden Abwässer (einschließlich des Niederschlagswassers) in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das in § 3 Abs. 1 geregelte Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch die Straße (Weg, Platz) erschlossen sind, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal vorhanden ist. Bei anderen Grundstücken kann der Ver- und Entsorgungszweckverband auf Antrag den Anschluss zulassen. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Abwasserkanäle kann nicht verlangt werden.
- (2) Der Ver- und Entsorgungszweckverband kann den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlagen von bestimmten Voraussetzungen und Einschränkungen abhängig machen. Er kann den Anschluss des Grundstücks ablehnen, wenn die Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist, es sei denn, dass der Grundstückseigentümer die hierdurch entstehenden Kosten trägt und auf Verlangen des Ver- und Entsorgungszweckverbandes hierfür angemessene Sicherheit leistet.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Schmutz- und Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Abwasserkanälen zugeführt werden. Zur besseren Spülung der Schmutzwasserkanäle kann der Ver- und Entsorgungszweckverband bestimmen,

dass einzelne Niederschlagswasserleitungen an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.

- (4) Bauten, die von der unteren Bauaufsichtsbehörde nur widerruflich genehmigt worden sind, können unter dem Vorbehalt des Widerrufs und nach Maßgabe der im Einzelfall festzulegenden Bedingungen angeschlossen werden.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechts -Einleitungsbedingungen-

- (1) Der Anschlussnehmer ist berechtigt und nach § 8 verpflichtet, dem Ver- und Entsorgungszweckverband das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 14 zu überlassen.
- (2) Abwasser, durch das die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, das Personal der Abwasserbeseitigung gesundheitlich gefährdet oder geschädigt, die Abwasseranlagen einschließlich der Kläranlagen nachteilig beeinflusst, die Schlammbehandlung, -beseitigung und -verwertung beeinträchtigt oder Vorfluter schädlich verunreinigt werden können, dürfen nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Gegebenenfalls kann der Ver- und Entsorgungszweckverband eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Abwassers (z.B. durch Ölabscheider, Emulsionsspaltanlagen, Grundstückskläreinrichtungen u.ä.) vor seiner Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen dergestalt verlangen, dass innerhalb einer angemessenen Frist die Maßnahmen durchgeführt werden, die erforderlich sind, um die Schadstofffracht des Abwassers so gering zu halten, wie dies bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik, möglich ist. Wenn die Beschaffenheit oder Menge des Abwassers dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erfordert, kann der Ver- und Entsorgungszweckverband auch eine Speicherung des Abwassers verlangen.
- (3) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 - a) Stoffe, die den Abwasserkanal verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, gewerbliche und industrielle Papierabfälle sowie andere feste Stoffe, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,

- b) feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, die die öffentlichen Abwasseranlagen oder die darin Arbeitenden gefährden können (z.B. Benzin, Öle, Fette, Karbid),
 - c) Stoffe, die schädliche Ausdünstungen verbreiten, die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreifen oder deren Betrieb sowie die Reinigung oder Verwertung des Abwassers stören oder erschweren können,
 - d) schädliche, giftige oder infektiöse Abwässer, insbesondere solche, die Schadstoffe enthalten, die über den Richtwerten liegen, die in dem von der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in Zusammenarbeit mit dem Verband kommunaler Städtereinigungsbetriebe (VKS) herausgegebenen Regelwerk A 115 mit Anlage "Hinweise für das Einleiten von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage" sowie im ATV-Merkblatt M 251 "Einleitung von Kondensaten aus Gas- und Ölbetrieben und Feuerungsanlagen in öffentlichen Abwasseranlagen und Kleinkläranlagen" festgelegt sind,
 - e) Abwässer aus Ställen und Dunggruben, Silage-Sickersaft
 - f) gewerbliche und industrielle Abwässer, die wärmer als 35°C sind,
 - g) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer insbesondere Säuren und Laugen: halogenierte Kohlenwasserstoffe, Benzol, Schwefelwasserstoff, Cyanide, Cyane, Karbide, Kunstharz, Lacke, Antibiotika, Cytostatika, Arzneimittel oder vergleichbare Chemikalien, Schädlingsbekämpfungsmittel oder mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe.
 - h) Abwässer in großen Mengen, dass sie den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlage beeinträchtigen.
- (4) Abwasser mit gefährlichen Stoffen nach § 1 Abs. 1 und Abwasser, dessen Schmutzfracht im wesentlichen aus der Verwendung eines Stoffes stammt, der in Anlage 2 zu § 1 der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (VGS) vom 18.12.1990 (Amtsbl. S. 1362) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt ist, darf nur mit Genehmigung des Landesamtes für Umweltschutz in Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind bis auf weiteres Kondensate aus Feuerungsanlagen mit Nennwärmebelastungen kleiner 20 KW.
- (5) Höhere als die im Regelwerk A 115 genannten Grenzwerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

Geringere als die im Regelwerk A 115 aufgeführten Grenzwerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Grenzwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Grenzwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Absatz 2.

Zusätzlich können Frachtbegrenzungen im Einzelfall festgelegt werden, um eine ordnungsgemäße Abwasser- und Klärschlammabeseitigung sicherzustellen. Die Verordnung über das Aufbringen von Klärschlamm (AbfKlärV) zu § 15 des Abfallgesetzes in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechend Anwendung.

- (6) Eine Verdünnung mit Trink-, Betriebswasser und/oder Abwasser aus Kühlsystemen und der Betriebswasseraufbereitung zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
- (7) Zur Ableitung radioaktiver Stoffe mit dem Abwasser sind die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (8) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht gestattet.
- (9) Auf Grundstücken und öffentlichen Flächen ist die Motor- und Unterbodenwäsche an Kraftfahrzeugen, soweit davon Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen oder in das Grundwasser gelangen kann, nicht zulässig. Solche Arbeiten dürfen nur auf hierfür besonders ausgerüsteten Waschplätzen und in Waschhallen durchgeführt werden. Im übrigen ist bei der Einleitung des bei der Reinigung von Kraftfahrzeugen anfallenden Abwassers § 4 Abs. 3 zu beachten.
- (10) Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen (z.B. durch Auslaufen von Behältern), so ist die Feuerwehr oder der Ver- und Entsorgungszweckverband unverzüglich zu benachrichtigen.
- (11) Betriebe, in denen Benzin, Öle, Fette, o.ä. anfallen, haben auf ihre Kosten Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen, zu betreiben und zu unterhalten (Abscheider, Anlagen zur Neutralisation, zur Entgiftung und/oder sonstige Anlagen). Für Art und Einbau dieser Anlagen sind jeweils geltenden DIN-Vorschriften oder der Stand der

Technik maßgebend. Die Entleerung, Reinigung und Kontrolle der vorgenannten Anlagen muss in regelmäßigen Abständen sowie bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf an keiner anderen Stelle den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt werden. Der Ver- und Entsorgungszweckverband kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Beseitigung verlangen. Der Anschlussnehmer ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine verabsäumte Leerung, Reinigung oder Kontrolle der vorgenannten Anlagen entsteht. In gleicher Weise haftet auch der Benutzer des Anschlusses.

- (12) Wenn sich bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken die durchschnittliche Jahresschmutzwassermenge, die Schadstoffbelastung des Abwassers insgesamt oder hinsichtlich seiner Schadstoffe oder wenn sich bei diesen Grundstücken die Abwassermenge um mehr als 25 % erhöht, so hat der Anschlussnehmer dieses unaufgefordert und unverzüglich dem Ver- und Entsorgungszweckverband mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Eine Anzeige ist bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken von mehr als 10 ar Gesamtfläche auch dann erforderlich, wenn durch bauliche Veränderungen der Anteil der befestigten Fläche 70 % der Gesamtgrundstücksfläche überschreitet.
- (13) Reichen die vorhandenen öffentlichen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge (Absatz 12) nicht aus, so behält sich der Ver- und Entsorgungszweckverband vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen. Zur Vermeidung plötzlich auftretender Überbelastungen der öffentlichen Abwasseranlagen kann sie auch die Anlegung von Rückhalteanlagen auf Kosten des Anschlussnehmers verlangen.
- (14) Der Anschlussnehmer hat für eine vorschriftsmäßige Benutzung der Entwässerungsanlage seines Grundstücks entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Er haftet dem Ver- und Entsorgungszweckverband Lebach für alle Schäden und Nachteile, die ihr infolge des mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Eigentümer (Miteigentümer) und Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner. Der Ver- und Entsorgungszweckverband ist von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der vom Anschlussnehmer zu vertretenden Mängel oder wegen satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage gegen den Ver- und Entsorgungszweckverband Lebach, insbesondere aus § 22 Wasserhaushaltsgesetz erhoben werden.

§ 6

Maßnahmen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes der Abwasseranlagen des Ver- und Entsorgungszweckverband

- (1) Um die Befolgung des Einleitungsverbot gem. § 5 dieser Satzung zu gewährleisten, ist der Ver- und Entsorgungszweckverband gegenüber den Benutzern der Grundstücke, bei denen wegen der aufgrund des Betriebs- und/oder Produktionsverfahrens oder aus sonstigen Gründen zu erwartenden Abwasserzusammensetzung damit gerechnet werden kann, dass
- a) die von ihnen den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführten Abwässer ohne Vorbehandlung nicht den Anforderungen des § 5 genügen
oder
 - b) vorhandene Vorbehandlungsanlagen so beschaffen sind oder betrieben werden, dass die in § 5 geforderte Abwasserreinigung nicht erreicht wird,

berechtigt durch Verwaltungsakt

1. auf deren Kosten mit Fristsetzung Einrichtungen, Geräte und Untersuchungen vorzuschreiben, mit den die Eigenschaften der für die Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen bestimmten Abwässer festgestellt werden können, und hierbei insbesondere zu bestimmen,
 - a) welche Überwachungseinrichtungen (z.B. ph-Wert-Meßgeräte, Abwassermengenmeßgeräte, etc.) einzubauen, vorzuhalten und/oder anzuwenden sind,
 - b) dass die Untersuchungen nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen sind,
 - c) dass Untersuchungen auf Kosten des Einleiters von staatlichen oder staatlich anerkannten Stellen durchzuführen sind,
 - d) in welcher Form, in welchen Zeitabständen und welche behördlichen Stellen die Untersuchungsergebnisse und Aufzeichnung zu übermitteln sind.
2. aufzugeben, durch Dienstaussweis legitimierten Bediensteten und/oder Beauftragten des Ver- und Entsorgungszweckverband sowie des Landesamtes für Umweltschutz die Entnahme von Abwasserproben auf dem Betriebsgelände sowie die Kontrolle der Einrichtungen zur Feststellung der Abwassermenge und -beschaffenheit zu gestatten,

3. die zulässigen Einleitungsmengen und die erlaubte Abwasserbeschaffenheit festzulegen, insbesondere die zulässige Schmutzfracht an leicht und schwer abbaubaren organischen Stoffen, die zulässige Schmutzfracht an anorganischen Stoffen sowie die zulässige Temperatur an der Einleitungsstelle,
 4. Die Führung und Vorlage eines Betriebstagebuches zu verlangen, in dem vom Ver- und Entsorgungszweckverband bzw. Landesamt für Umweltschutz zu bestimmende, die Abwasserverhältnisse betreffende Daten festzuhalten sind,
 5. bei Verstößen gegen die vorstehend unter Nrn. 1 bis 4 genannten Anordnungen und Auflagen die beabsichtigte oder die weitere Einleitung von Abwässern abzulehnen.
- (2) Absatz 1 findet, soweit er die Anordnung von Maßnahmen zur Feststellung von Menge und Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers ermöglicht, entsprechende Anwendung auf Einleiter, bei denen aufgrund der Art der abwasserproduzierenden Einrichtungen auf ihrem Grundstück oder aus sonstigen Gründen (z.B. Wahrnehmungen betreffend die Abwassermenge und -beschaffenheit) damit gerechnet werden muss, dass die von ihnen eingeleiteten Abwässer eine höhere Schadstoffbelastung je cbm Abwasser aufweisen als sie sich im Jahresdurchschnitt für die gesamten über die öffentlichen Abwasseranlagen in die Kläranlagen oder unmittelbar in einen Vorfluter eingeleitete Abwassermengen ergibt.

§ 7

Anschlusszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte (§ 3 Abs. 1) ist zugleich verpflichtet, sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, sobald dieses bebaut oder mit der Bebauung begonnen und dieses Grundstück durch eine mit einem betriebsfertigen Abwasserkanal versehene öffentliche Straße (Weg, Platz) erschlossen ist. Der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen kann auch für Grundstücke verlangt werden, die nicht unmittelbar an eine mit Abwasserkanälen versehene Straße (Weg, Platz) angrenzen, wenn die Benutzung von Zwischengrundstücken zur Durchleitung des Abwassers möglich ist und hierfür ein vertragliches, dingliches oder Zwangsrecht besteht. Der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen kann auch dann verlangt werden, wenn hierfür der Einbau einer Hebeanlage oder dergleichen auf Kosten des

Anschlussnehmers auf dem Grundstück erforderlich ist. Die betriebsfertige Herstellung der Abwasserkanäle, die nach Inkrafttreten dieser Satzung fertiggestellt werden, macht der Ver- und Entsorgungszweckverband öffentlich bekannt. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam. Im übrigen gilt § 11 Abs. 5 Sätze 3 und 4.

- (2) Der Ver- und Entsorgungszweckverband kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn dies aus Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist (Vorratskanal).
- (3) Alle für den Anschlusszwang in Frage kommenden Anschlusspflichtigen haben die jeweiligen Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.
- (4) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss sowie Kontrollschacht vor der Schlußabnahme des Baues hergestellt sein und vom Ver- und Entsorgungszweckverband Lebach abgenommen sein. Die Abnahme ist schriftlich zu beantragen.
- (5) Besteht für die Ableitung der Abwässer kein natürliches Gefälle zu den öffentlichen Abwasseranlagen, so kann der Ver- und Entsorgungszweckverband vom Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Pumpe zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen. Eine Minderung der laufenden Benutzungsgebühren sowie der Erstattungsansprüche nach § 10 KAG kann für ein nicht vorhandenes oder nicht ausreichendes natürliches Gefälle nicht verlangt werden.
- (6) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasserkanälen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind die für den späteren Anschluss erforderlichen Einrichtungen vorzubereiten. Das gleiche gilt, wenn Entwässerungseinrichtungen bereits bestehender baulicher Anlagen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
- (7) Den Abbruch einer mit einem Anschluss versehenen baulichen Anlage hat der Anschlussnehmer dem Ver- und Entsorgungszweckverband rechtzeitig anzuzeigen sowie die Anschlussleitungen nach Anweisung des Ver- und Entsorgungszweckverbandes zu ver-

schließen oder zu beseitigen zu lassen. Kommt er schuldhaft seinen Verpflichtungen nach Satz 1 nicht nach, so haftet er für den dadurch entstehenden Schaden.

§ 8

Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussnehmer ist unbeschadet des § 9 verpflichtet, sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abwässer - mit Ausnahme der in § 5 genannten - in die öffentlichen Abwasseranlagen nach den Bestimmungen dieser Satzung unterirdisch einzuleiten.
- (2) Auf Grundstücken, die dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen Anlagen wie Grundstückskläreinrichtungen (Hauskläranlagen), Abortgruben usw. nicht mehr angelegt oder genutzt werden, es sei denn, dass die Abwässer der Grundstücke nicht in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage behandelt werden oder die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 vorliegen oder Befreiung gem. § 9 erteilt wurde.
- (3) Die sich aus dem Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen sind von allen Benutzern der Grundstücke zu beachten.

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und/oder zur Benutzung kann auf Antrag ganz oder zum Teil widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn der Anschluss und/oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist und den Anforderungen des öffentlichen Umweltschutzes, insbesondere der öffentlichen Hygiene anderweitig genügt wird.
- (2) Der Pflichtige kann vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an der Selbstverwertung, der Versickerung oder Einleitung (in einem Vorfluter) des Niederschlagswassers besteht. Die Versickerung des Niederschlagswassers bedarf der Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die oberste Wasserbehörde. Die Befreiung wird erst nach Vorlage der wasserrechtlichen Erlaubnis erteilt.

- (3) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann der Anschlusspflichtige binnen zwei Wochen nach Aufforderung des Ver- und Entsorgungszweckverbandes zur Herstellung des Anschlusses schriftlich beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Schmutz- und Niederschlagswässer beseitigt oder verwertet werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang ist unter Angabe der Gründe und Vorlage von Unterlagen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen, zu beantragen. Ein Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang ist nicht erforderlich, wenn Niederschlagswasser zur Bewässerung von Hausgärten u.ä. genutzt werden soll.
- (4) Maßnahmen der Gesundheits- und Ordnungsbehörden bleiben durch die Befreiung unberührt.

§ 10

Genehmigung von Entwässerungsanlagen

- (1) Die Herstellung und Änderung von Anlagen zur Ableitung oder Reinigung aller auf einem Grundstück anfallenden
- a) häuslichen und gewerblichen Abwässer
 - b) menschlicher oder tierischer Abgänge,
 - c) des Niederschlags- und Grundwassers, soweit es sich nicht um Grundwasser handelt, das im Zuge von Erdarbeiten auftritt,
- bedürfen der Genehmigung durch den Ver- und Entsorgungszweckverband. Diese Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen. Grundstücksentwässerungsanlagen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.
- (2) Die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Anlage nach Abs. 1 Satz 1 ist vom Anschlusspflichtigen für jedes Grundstück schriftlich beim Ver- und Entsorgungszweckverband zu beantragen. Dem Antrag sind die nach den die Grundstücksentwässerung betreffenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere nach § 9 der Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) vom 9. August 1996 (Amtsbl. S. 887), geändert durch Gesetz Nr. 1397 vom 16. Oktober 1997 (Amtsblatt S 1130), in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Der Antrag muss auch Angaben über Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer enthalten. Der Ver- und Entsorgungszweckverband kann Ergänzungen zu den Unterlagen und andere Nachweise ver-

langen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn er dies aus sachlichen Gründen für erforderlich hält. Der Ver- und Entsorgungszweckverband kann auf die Vorlage einzelner der in Satz 2 genannten Unterlagen verzichten.

- (3) Die Entscheidung darüber, wo und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist, trifft allein der Ver- und Entsorgungszweckverband.
- (4) Für neu zu erstellende größere Anlagen nach Abs. 1 Satz 1 kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, gleichzeitig durch eine Abänderung vorschriftsmäßig gemacht werden.
- (5) Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage nach Abs. 1 Satz 1 die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.
- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Bekanntgabe an den Antragsteller mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hemmt den Lauf der Frist bis zur Unanfechtbarkeit der Genehmigung. Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden.

§ 11

Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Grundstückskläreinrichtungen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen und zu betreiben, wenn
 - a) eine Befreiung vom Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage erteilt ist (§9) und eine nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Einleitungserlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde vorliegt.
 - b) der Ver- und Entsorgungszweckverband (§ 5 Abs. 2) oder die zuständige Behörde eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt,
 - c) eine öffentliche Abwasseranlage oder eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage noch nicht vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht hergestellt wird.

- (2) Grundstückskläreinrichtungen bedürfen der Genehmigung durch den Ver- und Entsorgungszweckverband. Bundes- und landesgesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt. § 10 Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend.
- (3) Grundstückskläreinrichtungen sind nach den gemäß § 18 b WHG, §§ 53 und 54 Abs. 1 SWG in den jeweils geltenden Fassungen und jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten. Die Einleitung von Niederschlagswasser und Grundwasser in diese Anlagen ist nicht zulässig. Der Ver- und Entsorgungszweckverband ist berechtigt, die Anlage und den Betrieb zu überwachen und die Einhaltung der im Genehmigungsverfahren nach Abs. 2 Satz 1 und im Baugenehmigungsverfahren erteilten Auflagen und Bedingungen zu überprüfen. Die in Satz 3 festgelegten Überwachungs- und Prüfungsrechte sind lediglich Sicherheitsmaßnahmen des Ver- und Entsorgungszweckverband im Interesse der öffentlichen Abwasseranlagen, sie befreien den Grundstückseigentümer und seinen Beauftragten nicht von ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung und lösen auch keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem Ver- und Entsorgungszweckverband aus.
- (4) Die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers obliegt gem. § 50 a Abs. 3 Saarländischen Wassergesetz (SWG) dem Ver- und Entsorgungszweckverband. Der Ver- und Entsorgungszweckverband kann sich hierbei Dritter bedienen. Er kann diese Aufgabe auf den Nutzungsberechtigten übertragen, wenn die Beseitigung durch den Nutzungsberechtigten auf dessen landwirtschaftlich genutztem Grundstück möglich ist, das übliche Maß der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten und das Wohl der Allgemeinheit hierdurch nicht beeinträchtigt wird; bei der Aufbringung von Abwasser und Klärschlämmen auf landwirtschaftlich genutzte Böden sind im übrigen die hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere diejenigen des § 8 KrW-/AbfG in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten. Auf das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser einschließlich Jauche und Gülle findet Satz 1 keine Anwendung, soweit diese Stoffe gem § 49 Abs. 2 und 3 Saarländisches Wassergesetz (SWG) genutzt werden.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Befreiung vom Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen (§ 9) weg, so hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück binnen drei Monaten seit Widerruf der Befreiung oder nach Ablauf der Befreiungsfrist auf seine Kosten an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen.

Fällt die Notwendigkeit einer Vorbehandlung des Abwassers (§ 5 Abs. 2) weg oder wird das Grundstück an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen, so hat der Grundstückseigentümer auf schriftliche Aufforderung des Ver- und Entsorgungszweckverbandes bzw. nach Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage binnen drei Monaten nach Zustellung bzw. Bekanntmachung die Grundstücksentwässerungsanlage auf seine Kosten mit dem Abwasserkanal kurzzuschließen. Werden öffentliche Abwasserkanäle in Straßen, Wegen oder Plätzen, die bisher noch nicht über einen Abwasserkanal verfügen, hergestellt, so hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle auf seine Kosten an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen. In den Fällen der Sätze 1 bis 3 hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Entwässerungsanlagen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen und alte Kanäle, soweit diese nicht Bestandteil der Anschlussleitung sind, außer Betrieb zu setzen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. Die Entleerung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelte Abwässer (letztmalige Entleerung) erfolgt durch ein vom Ver- und Entsorgungszweckverband beauftragtes zugelassenes Entsorgungsunternehmen gemäß § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Anschlusskosten.

§ 12

Art der Anschlüsse

- (1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen, mit einem Revisionsschacht verbundenen unmittelbaren Anschluss an den Abwasserkanal haben, im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluss an die Abwasserkanäle für Schmutz- und Niederschlagswasser. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft der Ver- und Entsorgungszweckverband.
- (2) Der Ver- und Entsorgungszweckverband kann gestatten und verlangen, dass unter besonderen Verhältnissen - z.B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen - zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Bei Zulassung oder Anordnung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und dinglich gesichert werden.

§ 13

Ausführung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Lage, Führung und lichte Weite der Grundstücksentwässerungsanlagen bestimmt der Ver- und Entsorgungszweckverband. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (2) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen obliegen dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten müssen fachgerecht und nach etwaigen besonderen Auflagen des Ver- und Entsorgungszweckverband ausgeführt werden. Die Anlagen müssen den "Technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen DIN 1986" entsprechen.
- (3) Sofern Straßen ausgebaut und befestigt werden, bevor die anliegenden Grundstücke anschlusspflichtig sind, kann der Ver- und Entsorgungszweckverband bereits zu diesem Zeitpunkt die Grundstücksanschlussleitungen bis zur Straßenlinie ausführen. Auch für bereits anschlusspflichtige Grundstücke und für Grundstücke, die auf Antrag angeschlossen werden, kann er die Grundstücksanschlussleitungen selbst herstellen oder herstellen lassen, wenn die Herstellung im Zuge eigener Baumaßnahmen zweckmäßig oder erforderlich ist (z.B. beim Neubau von Straßen).
- (4) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, zur Vermeidung des erneuten Aufbruchs der Straßendecke die vom Ver- und Entsorgungszweckverband hergestellten Grundstücksanschlussleitungen zur Entwässerung seines Grundstücks zu benutzen. Die Grundstücksanschlussleitungen stehen, auch soweit sie in das öffentliche Gelände hineinragen oder dieses berühren, in der Unterhaltungspflicht des Grundstückseigentümers.
- (5) Alle Abwasseranlagen, die der Genehmigung bedürfen (§§ 10,11), unterliegen einer Abnahme durch den Ver- und Entsorgungszweckverband. Der Anschlussnehmer oder der ausführende Unternehmer haben Beginn und Fertigstellung bei dem Ver- und Entsorgungszweckverband rechtzeitig anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch den Ver- und Entsorgungszweckverband befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner

zivilrechtlichen Haftung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Arbeiten. Nicht abgenommene Abwasseranlagen werden nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen.

- (6) Der Anschlussnehmer hat für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder durch satzungswidriges Handeln entstehen. Er hat den Ver- und Entsorgungszweckverband von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte beim Ver- und Entsorgungszweckverband aufgrund von Mängeln geltend machen. Für Schäden, die aus einer nicht ordnungsgemäßen Benutzung entstehen, haftet auch der Abwassereinleiter.
- (7) Der Ver- und Entsorgungszweckverband kann jederzeit fordern, dass Grundstücksentwässerungsanlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.
- (8) Der Grundstückseigentümer hat auf eigene Kosten die Grundstücksentwässerungsanlage, wie Fall- und Grundleitungen, Absetzbecken, abflusslose Gruben, Sinkkästen, Fettfänge, Geruchsverschlüsse, Abscheideanlagen, Neutralisierungsanlagen usw. unter Beachtung der jeweils geltenden Vorschriften so zu unterhalten, dass eine einwandfreie Funktion der Anlage gewährleistet ist. Die Abfuhr und Behandlung des Schlammes aus Hauskläranlagen sowie die Beseitigung der Abwässer aus abflusslosen Gruben wird gemäß § 50a Abs. 3 SWG vom Ver- und Entsorgungszweckverband übernommen. Der Ver- und Entsorgungszweckverband ist berechtigt, diese Aufgaben an ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen zu übertragen. Der Ver- und Entsorgungszweckverband bestimmt den Zeitpunkt der Entleerung.
- (9) Einläufe und Geruchsverschlüsse sind so häufig zu reinigen, dass die abgelagerten Stoffe nicht in Fäulnis übergehen oder den Abfluss versperren können. Bei Reinigung ist dafür Sorge zu tragen, dass die abgelagerten Stoffe nicht in den Kanal gelangen. Fettabscheider und Leichtflüssigkeitsabscheider (Öl- und Benzinabscheider) sind gemäß den geltenden DIN-Vorschriften zu warten und zu reinigen.
- (10) Wenn bei Kontrollen Mängel festgestellt werden, haben die Grundstückseigentümer die Mängel sofort zu beseitigen und die Kosten der Untersuchung und Beseitigung zu tragen.

Bei Zuwiderhandlungen können Zwangsmaßnahmen nach § 23 dieser Satzung festgesetzt werden.

- (11) Räume, in denen Rückstau auftreten kann, müssen gemäß § 16 gegen Rückstau abgesichert sein.
- (12) Als Rückstauenebene wird die Fahrbahnoberkante über der Stelle festgesetzt, an der der Anschlusskanal die öffentliche Abwasseranlage erreicht.
- (13) Die Anschlusskanäle vom Ortskanal bis zum Revisionsschacht müssen eine Nennweite von mindestens 150 mm aufweisen.
- (14) Der Revisionsschacht selbst ist aus wasserdichtem Mauerwerk in den Lichtmaßen von mindestens 0,80/1,00 oder aus Betonfertigteilen nach DIN 4034 mit einem Durchmesser von mindestens 1,00 m an der Grundstücksgrenze oder der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche zu erstellen. Die Ausführung hat nach den Richtlinien der ATV 241 in Verbindung mit der DIN 1986 zu erfolgen.
- (15) Bei den, der Überschwemmung durch offene Gewässer ausgesetzten Grundstücken oder Grundstücksteilen, erfolgt die Herstellung von Einläufen und dgl. unter dem höchsten Wasserstand dieser Gewässer auf Gefahr des Eigentümers. Diesbezügliche Schmutzwassereinläufe erfordern Sicherungen gegen das Eindringen von Hochwasser und Überflutung der Schmutzwasserkanäle.
- (16) In Ergänzung der Bestimmungen der DIN 1986 darf Niederschlagswasser aus befestigten Grundstücksflächen von mehr als 50qm Größe nicht auf öffentlichen Straßenflächen abgeleitet werden, sondern ist durch geeignete Einrichtungen (Ablaufrinne u.ä.) abzufangen und unterirdisch an die Entwässerungsanlage anzuschließen.
Desgleichen sind die Grundleitungen bei Durchführung durch oder unter Mauerwerk so anzuordnen, dass Verbindungsmuffen nicht in oder unter die Mauern zu liegen kommen.
Die frostfreie Tiefe gemäß DIN 1986 Teil 1 Abs. 3.7 wird auf mindestens 800 mm festgesetzt.
- (17) Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, soll von den Eigentümern der Grundstücke oder den zur Nutzung der Grundstücke dringlich berechtigten im Rahmen des SWG, § 49 a Abs. 3, vor Ort

genutzt, versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Nach § 93 Abs. 2 Nr. 4 LBO ist im gesamten räumlichen Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes auf jedem Baugrundstück das auf den Dachflächen der Neubauten anfallende Regenwasser in einer Menge von mindestens 2,0 m³ zu sammeln und auf dem Grundstück bzw. innerhalb des Gebäudes als Brauchwasser (z.B. zur Bewässerung des Gartens) zu verwenden.

§ 14

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der Grundstücksanschlussleitungen (§ 13) erhebt der Ver- und Entsorgungszweckverband von den Grundstückseigentümern öffentlich-rechtliche Entgelte i.S.d. § 10 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz.
- (2) Der erstattungsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt. Zu den Kosten gehört in den Fällen des § 13 Abs. 3 Satz 1 auch der Zinsaufwand, der in der Zeit zwischen der Herstellung der Anschlussmöglichkeit und dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks dem Ver- und Entsorgungszweckverband für diesen Teil der Anschlussleitungen entstanden ist. Der Berechnung des Zinsaufwandes wird der durchschnittliche Zinssatz zugrunde gelegt, den der Ver- und Entsorgungszweckverband innerhalb dieses Zeitraums für alle von ihr aufgenommenen Darlehen zu zahlen hat. Die Gesamtbelastung darf jedoch die Höhe der Kosten nicht übersteigen, die bei Herstellung der Grundstücksleitung zum Zeitpunkt der Entstehung der Anschlusspflicht entstanden wären.
- (3) Der nach Absatz 2 ermittelte Aufwand ist in voller Höhe zu erstatten. Die Erstattungspflicht entsteht mit der Fertigstellung der Grundstücksanschlussleitung, in den Fällen des § 13 Abs. 3 Satz 1 mit der Entstehung der Anschlusspflicht.
- (4) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) In den Fällen des § 13 Abs. 3 Satz 1 haben die Grundstückseigentümer die Möglichkeit, die Herstellungskosten bereits vor Entstehung der Erstattungspflicht abzulösen. Über die Ablösung ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.

- (6) Der Erstattungsbetrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Er wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 15

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch das Vorhandensein der öffentlichen Abwasseranlagen oder durch deren Betrieb verursacht werden oder die auf die Wirkung von Abwässern oder sonstigen Flüssigkeiten zurückzuführen sind, die von diesen Abwasseranlagen ausgehen, haftet der Ver- und Entsorgungszweckverband nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau infolge höherer Gewalt oder von Naturereignisse (z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Wasserlauf hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keine Anspruch auf Schadensersatz oder Minderung der Gebühren. Der Ver- und Entsorgungszweckverband ist im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.
- (3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung des Abfahrens des Schlammes aus Hauskläranlagen und/oder des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem Ver- und Entsorgungszweckverband; der Ver- und Entsorgungszweckverband ist verpflichtet, das Abfahren des Schlammes und/oder des Abwassers unverzüglich nachzuholen. Im übrigen ist die Haftung des Ver- und Entsorgungszweckverband auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen zu sorgen.
- (5) Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, haftet dem Ver- und Entsorgungszweckverband für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der

Grundstücksentwässerungsanlagen verursacht werden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 16

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage hat sich der Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (2) Einläufe, Sinkkästen, Ausgüsse usw., die tiefer als die vorgesehene oder vorhandene Rückstauenebene liegen oder sonst wie durch Rückstau gefährdet sind, müssen durch Absperrvorrichtungen gegen Rückstau gesichert sein (DIN 1986). Jede Absperrvorrichtung muss aus einem handbedienten und einem davon unabhängigen und selbsttätig wirkenden Verschluss bestehen (DIN 1997). Die Absperrvorrichtungen sind dauernd funktionsfähig zu halten. Nicht gesicherte Abläufe der genannten Art sind unzulässig.
- (3) Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen des Absatzes 2 kann der Grundstückseigentümer bzw. der Betroffene keine Ersatzansprüche gegen den Ver- und Entsorgungszweckverband für Schäden, die durch Rückstau entstehen, herleiten.

§ 17

Unmittelbare Einleitung von Grundwasser in die öffentliche Abwasseranlage

- (1) Anstehendes Grundwasser darf grundsätzlich nur bei Trennverfahren in die öffentliche Abwasseranlagen, und zwar ausschließlich in die Regenwasserkanäle eingeleitet werden. Ausnahmen können nur in besonderen Fällen zugelassen werden, wenn damit keine unzumutbaren Beeinträchtigungen i.S.d. § 5 Abs. 2 dieser Satzung verbunden sind und/oder der Antragsteller die entstehenden Mehrkosten übernimmt.
- (2) Soweit es sich um die Beseitigung von Grundwasser handelt, das bei Baumaßnahmen anfällt, ist sicherzustellen, dass die zur Gebührenfestsetzung erforderliche Erfassung der Abwassermengen erfolgen kann. Die Einleitung bedarf der vorherigen Zustimmung des Ver-

und Entsorgungszweckverbandes und gegebenenfalls der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde.

§ 18

Auskunfts- und Meldepflicht, Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und für die Errechnung der gemeindlichen Gebühren- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten des Ver- und Entsorgungszweckverbandes ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen ungehinderter Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren. Zu diesem Zweck müssen die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse den Beauftragten jederzeit zugänglich sein.
- (3) Der Ver- und Entsorgungszweckverband kann notwendige Änderungen und Instandsetzungen verlangen. Sie kann insbesondere die Herstellung eines satzungsmäßigen Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen verlangen. Entsprechende Anordnungen der Beauftragten des Ver- und Entsorgungszweckverband sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist der Ver- und Entsorgungszweckverband berechtigt, nach Maßgabe der §§ 13 ff. des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) in der jeweils geltenden Fassung die zur Durchsetzung der Anordnungen notwendigen Zwangsmaßnahmen anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten des Ver- und Entsorgungszweckverbandes führen einen von diesem beglaubigten Dienstaussweis bei sich. Sie haben sich dem Anschlussnehmer gegenüber auszuweisen.
- (5) Jeder Grundstückseigentümer und jeder Abwassereinleiter ist verpflichtet, ihm bekannt werdende Schäden und Störungen an den Grundstücksentwässerungsanlagen unverzüglich dem Ver- und Entsorgungszweckverband Lebach zu melden. Diese Meldepflicht besteht darüber

hinaus in zumutbarem Rahmen aus hinsichtlich Schäden und Störungen an den öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 19

Entwässerung an nicht kanalisierten Straßen

- (1) Bebaute Grundstücke, die nicht an die kommunale Entwässerungsanlage angeschlossen werden können und deshalb vom Anschlusszwang (§ 9 Abs. 1) befreit wurden, müssen eine anderweitige Entwässerung gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften haben.

- (2) Der Ver- und Entsorgungszweckverband kann dem Eigentümer eines bebauten Grundstückes welches aus topographischen oder wirtschaftlichen Gründen auf Dauer nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann, aufgeben zur ordnungsgemäßen Entsorgung eine Kleinkläranlage zur vollbiologischen Reinigung nach DIN 4261 Teil 2 zu errichten.
Des weiteren hat der Grundstückseigentümer zum ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage einen Wartungsvertrag mit der Herstellerfirma abzuschließen. Die Wartung hat gemäß DIN 4261 Teil 4 zu erfolgen.
Der Ver- und Entsorgungszweckverband übernimmt gemäß § 13 Abs. 8 die Beseitigung des Klärschlammes.

- (3) Ist ein Anwesen bereits mit einer Kläreinrichtung (Absetzbecken mit mechanischer Vorklärung) ausgestattet, so hat der Grundstückseigentümer innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage so umzugestalten, dass die höchstmögliche Reinigungsleistung bei Anwendung der nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik in Frage kommenden Verfahren erzielt wird.

§ 20

Gebühren

- (1) Zum Ersatz des durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Unterhaltung und den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entwässerungsanlagen des Ver- und Entsorgungszweckverband Lebach vom 01.01.1999 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

- (2) Die Abwasserabgabe für die eigenen Einleitungen des Ver- und Entsorgungszweckverbandes und für Fremdeinleitungen, für die der Ver- und Entsorgungszweckverband die Abgabe entrichten muss, sowie die Abwasserabgabe, die vom Abwasserverband Saar auf den Ver- und Entsorgungszweckverband umgelegt wird, wird als Gebühr nach Absatz 1 erhoben.

§ 21

Anzuwendende Vorschriften

Soweit in dieser Satzung allgemein auf geltende Vorschriften oder auf die allgemein anerkannte Regeln der Abwassertechnik verwiesen wird, sind in ihrer jeweils geltenden Fassung insbesondere anzuwenden:

- Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung - LBO)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Saarländisches Wassergesetz (SWG)
- Abwasserabgabengesetz (AbwAG)
- DIN Vorschrift 1986 - Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke -
- DIN Vorschrift 1997 - Absperrvorrichtungen für Grundstücksentwässerungsanlagen -
- DIN Vorschrift 1999 - Abscheider für Leichtflüssigkeiten, Benzin und Heizöl -
- DIN Vorschrift 4040 - Fettabscheider -
- Hinweise für das Einleiten von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage (ATV-Arbeitsblatt A 115).

§ 22

Rechtsmittel

Gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung stehen dem Betroffenen die Rechtsmittel nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Art. 2 § 13 Schiedsverfahrens-NeuregelungsG vom 22. Dezember 1997 (BGBl. S. 3224) und dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 05.07.1960 (Amtsbl. S. 558) in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Verfügung.

§ 23

Zwangsmittel

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung wird nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) vom 27.03.1974 (Amtsbl. S. 430) in der jeweils geltenden Fassung verfahren.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 20.01.1999 in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung vom 10. Juli 1996 außer Kraft.

Lebach, den 20. Januar 1999

Der Verbandsvorsteher

(J u n g)

(Dienstsiegel)